



Satzung des ASV „Gut Bitt“ Wissel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

Der Verein trägt den Namen Anglersportverein „ASV Gut Bitt“ Wissel e.V.. Er hat seinen Sitz in Kalkar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen. Der Gerichtsstand ist Kleve. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., des Fischereiverbandes NRW e.V., des Landessportbundes NRW e.V. und des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:
 - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Fischerei und des Castingsports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung und Erholung seiner Mitglieder.
 - b) Schaffung und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen durch Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Freizeitgelände, Errichtung von geeigneten Gebäulichkeiten, Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen.
 - c) Hege, Pflege und Hegung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern sowie Schaffung und Unterhaltung entsprechender Anlagen.
 - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer.
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete.
 - f) Aktives Eintreten für die Gedanken und Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes und deren Verwirklichung.
 - g) Förderung der Vereinsjugend.
 - h) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. In Fragen der Parteipolitik und der Rasse ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Darüber hinausgehende Kosten und Auslagen können nach Aufwand erstattet werden.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation zu, deren Ziel und Aufgabe die Sauberhaltung und der Schutz unserer Gewässer ist.

7. Jede dem Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem Finanzamt zu melden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre, die die Sportfischerei oder den Castingsport im Verein ausüben. Nur aktive Mitglieder haben passives und aktives Wahlrecht.
3. Passive Mitglieder sind solche, die den Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer nicht erhalten können oder wollen.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst den Vereinssport auszuüben.
5. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den im § 1 Satz 5 genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und einer datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Nach Bestätigung der Aufnahme sind die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige festgesetzte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Teilbeträge sind nach Maßgabe des Vorstandes möglich.
3. Passive und Jugendliche zahlen einen ermäßigten, Ehrenmitglieder keinen Beitrag.
4. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorsitzenden festgelegt werden, z.B. durch besondere Arbeitsdienstleistungen.
5. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
6. Bei Jugendlichen muß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser schriftlich zu erklären, daß er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässer- und Jugendordnung einverstanden ist.

§ 5 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes sowie Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, durch eingeschriebene, schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss kann nach Anhörung erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat.
 - b) sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht oder sonst gegen fischereiliche Bestimmungen verstoßen hat.
 - c) Anlaß zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat.
 - d) trotz einmaliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, von Umlagen oder Ersatzzahlungen für Arbeitseinsatz bis zum 31.03. des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
 - e) sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder
 - f) den Verein durch sein Verhalten materiell oder ideell geschädigt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Anstatt auf Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand erkennen auf
 - a) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte oder der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer.
 - b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,-- €.
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage,
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
6. Der Ausschluss oder die sonstigen Maßnahmen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Verbandsehrengericht, gegen die Maßnahme gem. Abs. 5 beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden.
8. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen oder nach Abs. 5 belangten Mitgliedes.
9. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, unberührt.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
11. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie überlassene Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Vergütung (Pfandgeld wird erstattet) zurückzugeben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Fischereierlaubnis, Bindung der Satzung und Sportfischerprüfung sowie Beachtung von Fischereivorschriften

1. Die aktiven Mitglieder sind nach Zahlung der festgelegten Beiträge berechtigt,
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b) alle Vereinsanlagen (Heime, Boote, Stege, usw.) zu benutzen
 - c) alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Bestimmungen der ihnen beim Eintritt ausgehändigten Satzungen anzuerkennen,
 - b) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - c) Die Sportfischerprüfung (soweit gesetzlich vorgeschrieben), wenn diese noch nicht abgelegt ist, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in den Verein nachzuholen; dies gilt auch für Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres,
 - d) Das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - e) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder sonstige Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8

Pflichtarbeitseinsatz

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person jährlich eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände oder Bedingungen an den Vereinsgewässern abzuleisten.
2. Im Falle der Nichtableistung wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Ersatzgeld fällig.
3. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, Rentner und Schwerbehinderte, sowie passive Mitglieder sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit.

§ 9
Gewässerordnung

1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung des Fischereirechts ergeben sich aus den Gewässerordnungen des LFV und des Vereins.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnungen sind verpflichtend.

§ 10
Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Diese ist Mitglied der Sport- fischerjugend des Landessportfischerverbandes Nordrhein e.V.. Deren Jugendordnung ist für den Verein verpflichtend.
2. Die vereinsmäßige Organisation der Jugendgruppe sowie die Rechte und Pflichten der Jugendlichen ergeben sich aus der Vereinsjugendordnung.

§ 11
Ausweise

1. Jedes Mitglied erhält einen Sportfischerpaß.
2. Der Sportfischerpaß, der Jahresfischereischein und der Fischereierlaubnisschein sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollbefugten auszuhändigen.

§ 12
Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 13
Versammlungen, Ausschüsse , Niederschrift

1. Die teilnehmenden Mitglieder bei der Versammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
2. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
3. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
4. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung vorzutragen hat.

§ 14
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinie des Vereinslebens.
2. Sie ist zuständig für Änderungen der Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages für aktive, passive, jugendliche und evtl. für fördernde Mitglieder, die Höhe des Ersatzgeldes für Pflichtarbeitsstunden und den Höchstsatz für Bußgelder nach § 6 Abs. 5 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahlgängen bis auf die Mitglieder der Jugendgruppenleitung alle Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ehrenrates, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen, die Fischereiaufseher und die Vertreter des Vereins für überörtliche Organisationen für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem wählt sie für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für das folgende Geschäftsjahr wiederwählbar ist.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Vorstand und ist befugt, mit 2/3 Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abzurufen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt hinsichtlich der Vereinsgewässer über Schonzeiten und Mindestmaße, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, sowie über Schon- und Laichschonbezirke.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied, den Vorstand und die übrigen Amtsinhaber mit Ausnahme des Ehrenrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugehen soll, ein. Zugleich ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% (vierzig v.H.) der Mitglieder aus besonderen Anlass jederzeit einberufen werden.

§ 16

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 17

Tagesordnung

1. Jedes Mitglied – außer den Jugendlichen – kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins, Austritt aus einem übergeordneten Verband oder Änderung des Zwecks des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

§ 18

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Gewässerwart, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Pressewart, deren Vertreter und den Fischereiaufsehern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 19

Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu bewilligen.

4. Er erläßt eine Jugendordnung sowie eine Gewässerordnung und sorgt für einen sportgerechten Zustand der Vereinsanlagen, insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen.
5. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes gilt vom Tage der Wahl an, jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt (s. § 14 (4)).
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschlußfassung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 21 Erster Vorsitzender

1. Der erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung ersattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er, soweit möglich, der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 22 Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

§ 23 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist für die technische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht.
3. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
4. Das von ihm geführte Protokoll muß einen Überblick über die Versammlung ermöglichen.
5. Das Protokoll wird auf der nächsten Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.
6. Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebiet und Datum.
7. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen.

§ 24 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Start- und Bußgelder, Ersatzgelder nach § 8 Abs. 2 sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Insgesamt verfährt er nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, daß die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
7. Vor seiner Entlastung legt er die Bücher den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt erforderliche Auskünfte.

§ 25 Gewässerwart

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, daß dort Ordnung herrscht und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Kescher und Netze erstrecken können, durchzuführen.
3. Die Feststellungen sind in geeigneter Weise mit Ort, Zeit, Name des Betroffenen ggf. Zeugen oder anderen Beweismitteln festzuhalten.
4. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggf. hat er Gewässer- und Erdproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei NRW in Albaum herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über seine Feststellung berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand.
7. Er ist für die Leitung und den Einsatz der Fischereiaufseher „auch gegenüber dem Vorstand“ verantwortlich.

§ 26 Jugendgruppenleiter

1. Der Jugendgruppenleiter faßt die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten des Fischens und Castings vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften und des Vereinslebens zu unterrichten.
3. Hinsichtlich der Jugendlichen stehen dem Jugendgruppenleiter die Kontrollrechte des Gewässerwartes zu.
4. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendgruppe, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

§ 27 Sportwart

1. Der Sportwart organisiert und leitet den Angel- und Castingbetrieb des Vereins im Rahmen der diesbezüglichen Ordnungen, den Bestimmungen für das Fischen und für den Castingsport des VDSF sowie den Vereinsbestimmungen.
2. Er ist zuständig und verantwortlich für die technische Abwicklung und Organisation von fischereilichen Veranstaltungen und Castingwettbewerben des Vereins.

§ 28 Fischereiaufseher

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen wenigstens zwei Fischereiaufseher.
2. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes.

§ 29 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
 - a) Die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen
 - b) Die Belege und Bankauszüge sowie
 - c) die Barkasse
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung fertiggestellt sein und dann in der Regel dem ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers vor.

§ 30 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen kann, besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
2. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung gegen die in § 6 Abs. 5 genannten Disziplinarmaßnahmen.

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Verweisen zur Sache,
 - b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke
 - c) Entziehung des Wortes
 - d) Ausschluss von der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
 - e) Schließen der Versammlung.
2. Die Maßnahmen unter Abs. 1, Buchstabe d) und e) sind erst nach zweimaligen Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke oder bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 32 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen:

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) handheben,
- c) geheim.

§ 33 Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handzeichen erfolgt in der Reihenfolge:

- a) wer ist für den Antrag?
- b) wer ist gegen den Antrag?
- c) wer enthält sich der Stimme?

§ 34 Verfahren bei Wahlen

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle der Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 33.

3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 35

Einfache relative Mehrheit

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Anahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Neinstimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Schlußbestimmungen

§ 36

Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

§ 37

Ermächtigung

Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 38

Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „GREENPEACE“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungsnachweis

Satzungsdatum: 29.03.1969

Geändert am: 18.03.1996 gem. Beschluß JHV 1996

Geändert am: 16.02.2002 gem. Beschluß JHV 2002

Geändert am: 07.03.2009 gem. Beschluß JHV 2009

Geändert am: 11.09.2021 gem. Beschluß JHV 2021